

Prof. Dr. Alexander Trunk

Vorlesung Alternative Streitbeilegung

WS 2019/2020

<http://www.eastlaw.uni-kiel.de>

17.10.2019: Struktur und Rechtsquellen alternativer Streitbeilegung

24.10.2019: Überblick zur Schiedsgerichtsbarkeit

31.10.2019: *Feiertag*

07.11.2019: Schiedsvereinbarung

14.11.2019: Durchführung des Schiedsverfahrens

21.11.2019: Schiedsspruch (einschließlich anwendbares Recht)

28.11.2019: Kontrolle des Schiedsspruchs durch staatliche Gerichte

05.12.2019: Zusammenwirken von Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten im Gesamtzusammenhang

12.12.2019: Überblick zur Mediation

09.01.2020: Mediationsvereinbarung

16.01.2020: Mediationsverfahren

30.01.2020: Ergebnis der Mediation

06.02.2020: Mediation in besonderen Themengebieten

13.02.2020: Besondere Arten von Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation: Investitionsstreitigkeiten, Streitigkeiten zwischen Staaten

Aufbau der §§ 1025 ff ZPO

- Allg. Vorschriften §§ 1025 – 1029
- Schiedsvereinbarung §§ 1029 – 1033
- Bildung Schiedsgericht §§ 1034 – 1039
- Schiedsgerichtliches Verfahren §§ 1040 ff:
Zuständigkeit Schiedsgericht, Verf. ieS:
Schiedsklage, Replik, Duplik etc. mündl.
Verhandlung, Schiedsspruch
- Mitwirkung/Kontrolle durch staatl. Gerichte
§§ 1059 ff

Ablauf eines Schiedsverfahrens (Überblick)

- Schiedsvereinbarung
- Antrag auf Schiedsverfahren + Bildung Schiedsgericht
- Durchführung des Verfahrens
- Schiedsspruch
- **Unterstützung und Kontrolle durch staatliche Gerichte, s. z.B. § 1059 - § 1060 ZPO**

Rechtsgrundlagen der Funktionen staatlicher Gerichte in bezug auf Schiedsverfahren

- **ZPO:** grundlegend § 1026 iVm §§ 1062 ff. **Im einzelnen s. z.B. §§ 1032, 1033, 1050, 1059 iVm 1062 ff ZPO**
- UNCITRAL Model Law 1985
- New Yorker UN-Übk (UN-Ü) 1958: Art.II Abs.3, Art.VI
- Europ. Übk über Internat. Handelsschiedsgerichtsbarkeit 1961
- Schiedsordnungen, z.B. DIS, ICC etc.

Grundcharakteristika der Funktionen staatlicher Gerichte in bezug auf Schiedsverfahren

- Kontrolle - Unterstützung
- Unterscheide 1:
 - Maßnahmen betr. **Schiedsverfahren**
 - Maßnahmen betr. **Schiedssprüche** und *andere Entscheidungen* des Schiedsgerichts
- Unterscheide 2:
 - inländische Schiedsverfahren ohne/mit Auslandsbezug
 - ausländische Schiedsverfahren (bzw. Schiedssprüche)

UNCITRAL Model Law 1985

Article 5. Extent of court intervention

In matters governed by this Law, no court shall intervene except where so provided in this Law.

Article 27. Court assistance in taking evidence

The arbitral tribunal or a party with the approval of the arbitral tribunal may request from a competent court of this State assistance in taking evidence. The court may execute the request within its competence and according to its rules on taking evidence.

ZPO

§ 1026 Umfang gerichtlicher Tätigkeit

Ein Gericht darf in den in den §§ 1025 bis 1061 geregelten Angelegenheiten nur tätig werden, soweit dieses Buch es vorsieht.

§ 1050 Gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen

Das Schiedsgericht oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichts kann bei Gericht Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder die Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen, zu denen das Schiedsgericht nicht befugt ist, beantragen. Das Gericht erledigt den Antrag, sofern es ihn nicht für unzulässig hält, nach seinen für die Beweisaufnahme oder die sonstige richterliche Handlung geltenden Verfahrensvorschriften. Die Schiedsrichter sind berechtigt, an einer gerichtlichen Beweisaufnahme teilzunehmen und Fragen zu stellen.

Beispiel: DIS-Schiedsgerichtsordnung

§ 17 Bestellung der Schiedsrichter

17.1: Sobald der DIS-Geschäftsstelle die Annahmeerklärung eines benannten Schiedsrichters vorliegt, und sich daraus keine Umstände ergeben, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit oder der Erfüllung vereinbarter Voraussetzungen wecken könnten, oder keine Partei der Bestellung des betroffenen Schiedsrichters innerhalb der Frist nach § 16 Abs. 2 widersprochen hat, kann der DIS-Generalsekretär den benannten Schiedsrichter bestellen.

17.2: In anderen Fällen entscheidet der DIS-Ernennungsausschuss über die Bestellung des benannten Schiedsrichters.

Gerichtliche Entscheidungen **vor Einleitung** des Schiedsverfahrens

- **§ 1032 Einrede der Schiedsvereinbarung**
- Feststellungs- oder Unterlassungsklagen zur Verhinderung von Schiedsverfahren? § 1032 II - § 1040 II
- § 1033 iVm §§ 916 ff ZPO einstweiliger Rechtsschutz durch staatl. Gericht – *Problem Verhältnis zu § 1032 II*

Einrede der Schiedsvereinbarung, § 1032 I ZPO

- Klageerhebung vor staatlichem Gericht mit Streitgegenstand (!), der von einer Schiedsvereinbarung erfasst ist. *S.a. Art.II Abs.3 UN-Übk 1958.*
- Prozessgegner hat Einrede der Schiedsvereinbarung: muss geltend gemacht werden (innerhalb Frist § 1032 I); Geltendmachung führt zu Klageabweisung
- Schiedsvereinbarung muss wirksam sein (§§ 1020 ff und ggf. Schiedsvereinbarungsstatut) und den betreffenden Streit erfassen.
- Konkurrenz zu (Festst-)Klage gem. § 1032 II ZPO
- Verhältnis zu Schiedsverfahren: Kompetenz-Kompetenz des SchiedsG gem. § 1040, aber für staatl. Gericht nicht bindend (anders aber umgekehrt, hM)

Gerichtliche Entscheidungen bei Einleitung des Schiedsverfahrens

- § 1035 iVm § 1062 I Nr.1; s.a. § 1025 II: Mitwirkung an der Bestellung von Schiedsrichtern. *Ergänzend § 1039 Ersatzschiedsrichter. Z.T. werden diese gerichtl. Funktionen von Schiedsinstitutionen wahrgenommen.*
- § 1033 einstweiliger Rechtsschutz
- Sonstige

Gerichtliche Entscheidungen während der Durchführung des Schiedsverf

- *§ 1032 Einrede der Schiedsvereinbarung, s.o. Keine „Schiedshängigkeit“ analog zur RHängigkeit.*
- § 1036 Mitwirkung an d. Ablehnung v. Schiedsrichtern
- § 1038 Entscheidung über Beendigung des Amtes von Schiedsrichtern
- **§ 1040 RBehelf bei Entscheidung des Schiedsgerichts über eigene Zuständigkeit**
- **§ 1050 allg. Vorschrift über gerichtl. Unterstützung**
- § 1033 einstweiliger Rechtsschutz, s.o. - § 1041 II, III.
- Sonstige

Gerichtliche Entscheidungen **nach der Durchführung** des Schiedsverfahrens (insbes. in bezug auf Schiedssprüche)

- § 1059 ZPO Aufhebung (ausschließlich! zB keine Außerachtlassung des inländ. Schiedsspruchs durch Inzidententscheidung)
- § 1060 ZPO Vollstreckbarerklärung inländ. Schiedssprüche
- § 1061 ZPO Vollstreckbarerklärung ausländ. Schiedssprüche
- § 1033 einstweiliger Rechtsschutz

Anfechtung und Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen

- Nichtigkeit von Schiedssprüchen?
- Rechtsmittel gegen Schiedssprüche?
- Aufhebung von Schiedssprüchen nach § 1059 ZPO
- Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen nach §§ 1060 (inl.), 1061 (ausl.) ZPO, ggf. UN-Übk 1958 u.a.

§ 1060 verweist weitgehend auf § 1059

Beispielsfall BGH von letzter Stunde zu § 1059 ZPO

Das Schiedsgericht verhandelte am 18. und 19. Januar 2005 mündlich. Es erließ mit Datum vom **9. Mai 2005 einen Schiedsspruch**, mit dem die Klage der Antragstellerin abgewiesen wurde. Das Schiedsgericht äußerte sich in diesem Schiedsspruch nicht zu dem von der Antragstellerin zuvor hilfsweise geltend gemachten Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Prämien. Dieser Schiedsspruch wurde der ASt am **11. Mai 2005** zugestellt, das zugestellte Exemplar war **nur von Schiedsrichter Dr. W. unterschrieben**. ASt beantragte mit Schriftsatz vom 13.6.2005 die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht und vertrat die Ansicht, dass der am 11. Mai 2005 übermittelte Schiedsspruch unwirksam sei, **zugleich beantragte sie die Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs**. Das Schiedsgericht wies diese Anträge mit Beschluss vom 28.7.2005 zurück und übermittelte der Antragstellerin **am 29.7.2005** eine Ausfertigung des von allen drei Schiedsrichtern unterschriebenen, **nach wie vor auf den 9. Mai 2005 datierten Schiedsspruchs**, der ansonsten dem am 11. Mai 2005 zugestellten Schiedsspruch inhaltsgleich war. Am 24.8.2005 beantragte die Antragstellerin, einen ergänzenden Schiedsspruch zu erlassen, **da das Schiedsgericht über den hilfsweise gestellten Antrag auf Rückzahlung der Prämien nicht entschieden habe**. Das Schiedsgericht hat das Verfahren zur Ergänzung des Schiedsspruchs eingeleitet und Beweis erhoben. Eine abschließende Entscheidung ist bislang nicht ergangen.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, der übersandte Schiedsspruch sei aufzuheben.

§ 1059 ZPO

- **Zulässigkeit des Antrags**
- inländ Schiedsspruch
- formwirksamer Schiedsspruch
- Zuständigkeit, § 1062 I Nr.4
- Antrag durch befugte Partei gegen richtigen Antragsgegner
- Form
- Frist, § 1059 III
- **Begründetheit des Antrags**
- Verletzung des rechtlichen Gehörs der Antragstellerin: § 1059 II Nr.2 b) oder 1059 I Nr.1 d)?
- § 1059 II Nr. 1 c ZPO: Auslegung des Vertrags nicht nach dt Recht überschreitet Schiedsabrede
- § 1059 II Nr. 1 d ZPO wg § 1054 III („Rückdatierung“ des Schiedsspruchs)
- Befangenheit des Schiedsgerichts: wohl § 1059 II Nr.1 d, ggf. auch § 1059 II Nr.2 b.

Gerichtliche Entscheidungen im Kontext **internationaler** Schiedsverfahren

- Inländische Gerichte – ausländische Gerichte
- Inländische Schiedsverfahren mit Auslandsbezug
- *Inländische Schiedssprüche mit Auslandsbezug*
- Ausländische Schiedsverfahren
- *Ausländische Schiedssprüche*
- Sonderthema einstweiliger Rechtsschutz



ECLI:NL:RBDHA:2016:4230

Permanente link:

<http://deeplink.rechtspraak.nl/uitspraak?id=ECLI:NL:RBDHA:2016:4230>

Instantie	Rechtbank Den Haag
Datum uitspraak	20-04-2016
Datum publicatie	20-04-2016
Zaaknummer	C/09/477160 / HA ZA 15-1 (english translation)
Rechtsgebieden	Civiel recht
Bijzondere kenmerken	Eerste aanleg - meervoudig
Inhoudsindicatie	Arbitration awards on multi-billion claims against Russia quashed

The Hague District Court has quashed six arbitration awards (three interim awards and three final awards) of the Permanent Court of Arbitration in The Hague. In the final awards, the Russian Federation was ordered to pay damages amounting to 50 billion US dollars to Yukos Universal Limited, Hulley Enterprises Limited and Veteran Petroleum Limited. The three parties had been shareholders of the bankrupted Russian oil company Yukos. With the arbitration awards quashed, the Russian Federation is no longer liable for paying compensation to these parties.

The cases concerned international investment arbitration proceedings brought before the Permanent Court of Arbitration under the Energy Charter Treaty (ECT). Since the arbitrations were conducted in The Hague, the District Court of The Hague is competent to rule on the requested reversal of the arbitration awards.

Explanation of ruling: Permanent Court of Arbitration not competent

Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche

- New Yorker UN-Übk 1958
- § 1061 ZPO iVm § 1062 (auch wenn Schiedsspruch nicht aus Vertragsstaat)
- Europ. Übk über int. Handelsschiedsgerichtsbarkeit 1961
- **Relevanz EuGVVO:** Ausschluss Schiedsgerichtsbarkeit aus EuGVVO (Art.1 II Buchst.d). *S.a. Ausschluss Schiedsvereinbarungen aus Rom I-VO.*
- Sonstige

EuGVVO und Schiedsverfahrensrecht

- URTEIL DES GERICHTSHOFS vom 10. Februar 2009
- In der Rechtssache C-185/07 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach den Art. 68 EG und 234 EG, eingereicht vom House of Lords (Vereinigtes Königreich) in dem Verfahren Allianz SpA u.a. gegen **West Tankers Inc.**
- Der **Erllass einer Anordnung** durch ein Gericht eines **Mitgliedstaats, mit der einer Person die Einleitung oder Fortführung eines Verfahrens vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats** mit der Begründung **verboten** wird, dass ein solches Verfahren gegen eine **Schiedsvereinbarung** verstoße, ist **mit der Verordnung** (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen **unvereinbar.**

Der Gazprom-Fall vor dem EuGH: Schiedsgerichtsbarkeit und europäisches Prozessrecht

Björn Centner
Do 11 Dez 2014



Die Enttäuschung gleich am Anfang: Es geht in diesem Beitrag weder um TTIP noch um CETA. Immerhin aber sind einige andere zeitgerechte Schlagworte im Angebot: Schiedsgerichtsbarkeit (allgemein), Gazprom, Russland, Litauen, Gaslieferungen.

Politisch geht es um einen hochbrisanten Komplex: Die Entflechtung der Gasmärkte im Baltikum. Das findet auch der EuGH spannend, weshalb er das Vorabentscheidungsersuchen des Kassationsgerichtshofs von Litauen – es betrifft technische Fragen der Abgrenzung von EuGVVO und Schiedsgerichtsbarkeit – Ende September vor der *Grand Chamber* verhandelte (C-536/13). Anfang Dezember hat nun der Erste Generalanwalt *Melchior Wathelet* seine Schlussanträge vorgelegt. Sein Ergebnis: Die Schiedsgerichtsbarkeit sei als Gesamtbereich der EuGVVO entzogen. Das hinderte ihn jedoch nicht daran, das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 („UNÜ“) auszulegen. Eine von einem Schiedsgericht erlassene anti-suit injunction reiche danach jedenfalls nicht aus, um die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs auf Grundlage des Art. V Abs. 2 lit. b) UNÜ zu versagen.

Rechtsstaatlich ist das aus verschiedenen Gründen interessant. Aber zunächst zum (vereinfachten) Sachverhalt:

Gazprom beliefert Litauen bereits seit vielen Jahren mit Erdgas

Stay up-to-date with VerfassungsNews!

EuGVVO und Schiedsverfahrensrecht

- URTEIL DES GERICHTSHOFS v. 13. Mai 2015
- In der Rechtssache C-536/13 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Litauen) mit Entscheidung vom 10. Oktober 2013, beim Gerichtshof eingegangen am 14. Oktober 2013, in dem Verfahren **Gazprom OAO** ,
Beteiligte: Republik Litauen,
- Die [EuGVVO] ist dahin auszulegen, dass sie einem Gericht eines Mitgliedstaats die Anerkennung und Vollstreckung oder die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung in Bezug auf einen Schiedsspruch, der es einer Partei untersagt, bei einem Gericht dieses Mitgliedstaats bestimmte Anträge zu stellen, nicht verwehrt, **da diese Verordnung nicht die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs in einem Mitgliedstaat regelt**, der von einem Schiedsgericht in einem anderen Mitgliedstaat erlassen worden ist.

Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche, § 1061 ZPO bzw. UN-Übk 1958

- § 1061 ZPO verweist auf UN-Übk 1958
- Funktion der Vollstreckbarerklärung auch für Anerkennungsfeststellung; str. für Gestaltungswirkung
- **Zulässigkeit** des Antrags
 - Ausländ. Schiedsspruch
 - Schiedsspruch muss „verbindlich“ sein, s. Art.V I e) UN-Übk
 - **Zuständigkeit, § 1062 I Nr.4**
 - Antrag durch befugte Partei gegen richtigen Antragsgegner
 - Form
- **Begründetheit** des Antrags: s. Art.V UN-Übk im einzelnen (ähnlich wie bei § 1059 und 1060)

UN-Übk 1958 Artikel V

(1) Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches darf ... nur versagt werden, wenn die [antragstellende] Partei ... den Beweis erbringt,

a) daß die Parteien, die eine Vereinbarung im Sinne des Artikels II geschlossen haben, nach dem Recht, das für sie persönlich maßgebend ist, ... hierzu nicht fähig waren, oder **daß die Vereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben**, oder, falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben, **nach dem Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ungültig ist**, oder

b) daß die Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, von der Bestellung des Schiedsrichters oder **von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt** worden ist oder daß sie aus einem anderen Grund ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht geltend machen können, oder

c) daß der **Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist** ... oder daß er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsabrede ... überschreiten; ..., oder

d) daß die Bildung des Schiedsgerichtes oder **das schiedsrichterliche Verfahren der Vereinbarung der Parteien oder mangels einer solchen Vereinbarung, dem Recht des Landes, in dem das schiedsrichterliche Verfahren stattfand, nicht entsprochen** hat, oder

e) daß der Schiedsspruch für die Parteien **noch nicht verbindlich** geworden ist oder daß er **von einer zuständigen Behörde des Landes, in dem oder nach dessen Recht er ergangen ist, aufgehoben** oder in seinen Wirkungen einstweilen gehemmt worden ist.

(2) Die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches darf auch versagt werden, wenn die zuständige Behörde des Landes ... feststellt,

a) daß der **Gegenstand des Streites** nach dem Recht dieses Landes **nicht auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann**, oder

b) daß die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruches der **öffentlichen Ordnung** dieses Landes widersprechen würde.

Praktisch bes. wichtige Themenkreise zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche

- Wirksamkeit (auch Form, Art.II UN-Übk) und Tragweite der Schiedsvereinbarung
- Sonderproblem Aufhebung des Schiedsspruchs im Herkunftsland
- Fehler des schiedsgerichtlichen Verfahrens
- Ordre public (mat-r oder verf-r)
- Meistbegünstigungsprinzip, Art.VII UN-Übk
- Exequatur einer ausländ. staatlichen Entscheidung, die einen Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt? (EuGVVO oder §§ 328, 722 ZPO?)

BGH, Beschl. v.16.12.2010, III ZB 100/09

Die ASt begehrt die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs der Int. Schiedskammer für Obst und Gemüse in Paris vom 14. Februar 2008, durch den die Antragsgegnerin zur Zahlung eines restlichen Kaufpreises v. 6000,-- € für die Lieferung von Aprikosen verurteilt worden ist. Die Antragsgegnerin hat weder gegen diesen Schiedsspruch Berufung zum Oberschiedsgericht eingelegt noch einen Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs beim staatlichen Berufungsgericht von Paris gestellt.

OLG lehnte den Antrag ab. Der Schiedsspruch sei in Deutschland nicht anzuerkennen, da es an einer schriftlichen Schiedsvereinbarung gemäß Art. II Abs. 2 UN-Übk 1958 fehle. Zwar erlaube Art. VII Abs. 1 UN-Übk die Berufung auf anerkenntnisfreundlicheres nationales R, z.B. die Grundsätze des kaufmänn. Bestätigungsschreibens. Aber daran fehle es hier. Gründe, den Einwand der Unzuständigkeit im inländischen Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht zu berücksichtigen, seien nicht erkennbar.

Hiergegen Rechtsbeschwerde.

BGH, Beschl. v.16.12.2010, III ZB 100/09 (Forts.)

Gem. § 1061 Abs. 1 ZPO richtet sich die Anerk. u. Vollstr. ausl. Schiedssprüche nach dem UN-Übk v. 10.6.1958. Gem. **§ 1061 Abs. 1 Satz 1 BGB, Art. V Abs. 1a UNÜ** (i.V.m. Art. II UNÜ) kann sich ein Antragsgegner im Verfahren auf Anerk. u. ZV eines ausl. Schiedsspruchs darauf berufen, dass dem Schiedsspruch **keine (gültige) Schiedsvereinbarung** zugrunde liegt. Einen Vorbehalt der Geltendmachung ausländischer Rechtsbehelfe gegen den Schiedsspruch enthalten weder § 1061 ZPO noch Art. V UNÜ. Allerdings gilt **Meistbegünstigung** gem. § 1061 Abs. 1 Satz 1 BGB, Art. VII Abs. 1 UNÜ. Im nat. R enthaltene Präklusionsbestimmungen können deshalb die Verteidigungsmöglichkeiten eines Antragsgegners im inländischen Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren beschränken. **Art. V Abs. 1 Satz 1 EuÜbk über die Int. Handelsschiedsgerichtsbarkeit v. 21.4.1961** sieht vor, dass eine Partei ... die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ... spätestens gleichzeitig mit ihrer Einlassung zur Hauptsache im schiedsrichterlichen Verfahren geltend zu machen hat. Anderenfalls ist sie mit dieser Rüge nach Maßgabe des Art. V Abs. 2 EuÜ auch in späteren Verfahren vor einem staatlichen Gericht ausgeschlossen. Eine weitergehende Präklusion wegen der Versäumung eines befristeten Rechtsmittels gegen den Schiedsspruch kennt das Übk nicht. (Hier daher nicht einschlägig).

Der Erhebung der Zuständigkeitsrüge stehen auch nicht die für innerstaatl. Schiedssprüche geltenden **Bestimmungen des § 1059 II Nr. 1a, III, § 1060 II Satz 3 ZPO** entgegen. ... **Nichterhebung RMittel gg Schiedsspruch** in F verstößt nicht gg Treu u. Glauben.

